

Alle „Fett“ hinterlegten Passagen sind Änderungen bezogen auf das „Geschäftsjahr“ und die „Firmenmitgliedschaft“

Satzungsänderungsentwurf Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Referenten	6
§ 11 Arbeitskreise.....	6
§ 12 Kassenführung.....	7
§ 13 Auflösung	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "German UPA e.V." (im Folgenden "Verein" genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden. Seit der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist **der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.**

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein vertritt die Interessen aller Personen, die im Berufsfeld „Usability“ und „User Experience“ tätig sind, im Sinne eines Berufsverbands. Usability und User Experience beschäftigen sich mit allen Aspekten der benutzergerechten Mensch-Technik-Interaktion. Dabei werden Kenntnisse und wissenschaftliche Grundlagen aus verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel Psychologie, Design, Ergonomie, Informatik und Ingenieurwissenschaften berücksichtigt. Berufsbilder im Themenfeld Usability und User Experience erfahren eine ständige Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung, der Bedarf an Aus- und Weiterbildung sowie deren Entwicklung und Betreuung stellen den beteiligten Akteuren große Herausforderungen.

- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Interessenvertretung: Unterstützung aller Personen, die im Bereich Usability und User Experience tätig sind bei ihrer beruflichen und fachlichen Tätigkeit, Bekanntmachung und Etablierung des Themas Usability und User Experience in der Öffentlichkeit, Abgabe von öffentlichen Empfehlungen und Stellungnahmen.
 - b) Netzwerk: Bereitstellung eines Netzwerkes für Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Qualifikation und fachlicher Kommunikation.
 - c) Qualifikation: Förderung des Nachwuchses durch Weiterbildung und Qualifikation; Förderung und Stärkung der Fachkompetenz im Bereich Usability und User Experience.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Das Gedankengut der Scientology-Bewegung wird abgelehnt.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche **und jede juristische Person oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigung** werden.
- 2) Es gibt ordentliche, **Unternehmens-** und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und diesen unterstützen. Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder, die Satzung und vorhandene Geschäftsordnungen anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - b) **Unternehmensmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und diesen unterstützen. Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich die Unternehmensmitglieder, die Satzung und vorhandene Geschäftsordnungen anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**
 - c) **Mittelbare Unternehmensmitglieder sind natürliche Personen, die einem Unternehmensmitglied angehören. Auch diese Personen müssen ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und diesen unterstützen. Mit der Meldung durch das Unternehmen verpflichten sich die gemeldeten Personen, die Satzung und vorhandene Geschäftsordnungen anzuerkennen.**
 - d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- 3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. **Der Antrag auf Aufnahme eines mittelbaren Unternehmensmitglieds in den Verein muss von dem Unternehmensmitglied gestellt werden, dem es angehört.** Der Vorstand hat die Möglichkeit eine Mitgliedschaft abzulehnen, wenn beispielsweise die betreffende Person **oder Personenvereinigung** nicht im Bereich Usability und User Experience tätig ist, kein berufliches Interesse an der Förderung des Vereinszweckes

nachweisen kann oder Ziele verfolgt, die nicht mit den Vereinszielen vereinbar sind. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

- 4) Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand an das neue Mitglied wirksam. Dafür genügt auch die Übersendung der ersten Beitragsrechnung. Die Mitgliedschaftsrechte des Neumitglieds entstehen erst nach der Zahlung des ersten Beitrags.
- 5) Wählbar und wahlberechtigt sind nur ordentliche **Mitglieder, mittelbare Unternehmensmitglieder sowie** Ehrenmitglieder, wenn **die Ehrenmitglieder** zugleich ordentliche Mitglieder sind.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss).
 - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. **Dies gilt entsprechend für die Kündigung eines mittelbaren Unternehmensmitglieds durch das Unternehmensmitglied dem es angehört.**
 - b) Verletzt ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands durch einfache Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu den erhobenen Vorwürfen zu nehmen. Der Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses wirksam. **Im Fall des Ausschlusses eines Unternehmensmitglieds endet mit dessen Mitgliedschaft auch die der ihm angehörenden mittelbaren Unternehmensmitglieder im Verein.**
 - c) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Zahlungsrückstand ist und den offenen Betrag auch nicht nach einer Mahnung durch den Vorstand innerhalb von einem weiteren Monat nach Absendung der Mahnung an die letzten von dem Mitglied angegebenen Kontaktdaten entrichtet. Die Mahnung erfolgt in Textform. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. **Im Fall der Streichung eines Unternehmensmitglieds von der Mitgliederliste des Vereins endet auch die der ihm angehörenden mittelbaren Unternehmensmitglieder im Verein.**
 - d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 3 Monate nicht mehr Mitglied der UPA ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, die Anschrift, die EMail-Adresse, Telefonnummer und Telefaxnummer, das Eintrittsdatum, die Branche und den Beruf, die Position im Unternehmen und die Anschrift des

Unternehmens, den Membership Level, Daten zum iComAbonnent, die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken, die Internetseiten des Mitglieds und dessen Referenzen, Skills auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten (z. B. auf der Internetseite) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei **Beendigung der Mitgliedschaft** werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern **und den Unternehmensmitgliedern** wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. **Dabei hat sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines**

Unternehmensmitglieds an der Zahl der ihm angehörenden mittelbaren Unternehmensmitglieder zu berechnen. Mittelbare Unternehmensmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe des Beitrags sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 2) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandsversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Arbeitskreise.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen
- b) Genehmigung der Rechnungslegung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) den Vorstand zu wählen,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- f) die Revisoren zu wählen, die weder dem Vorstand noch den regionalen Ansprechpartnern angehören dürfen.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder - dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand - verlangt.

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten einberufen. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt gemäß §§ 187, 188 BGB. Soll die Versammlung beispielsweise am Montag, den 26. August 2002, stattfinden, so hat die Ladung am Montag, den 5. August 2002, zu erfolgen. Für eine fristgerechte Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,

- d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Revisoren,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung.
- 6) Bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung können die Mitglieder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung per E-Mail an ein Vorstandsmitglied einreichen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern über das Internet zur Einsicht freigegeben.
 - 7) Der Präsident oder der Vize-Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied über das Internet eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche und **mittelbare Unternehmensmitglieder sowie die Ehrenmitglieder**, welche zugleich ordentliche Mitglieder sind. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zulässig sind auch Blockwahlen bzw. Blockabstimmungen.

Nicht persönlich zur Versammlung erschienene Mitglieder können ihre Stimme während der Mitgliederversammlung auch im Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum abgeben.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- 4) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5) Zur wirksamen Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der

- abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6) Zur wirksamen Abstimmung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - 7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf besonderes Verlangen wird eine geheime Wahl durchgeführt.

§ 9 Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26, §27 BGB sind:

- a) Präsident(in)
- b) Vize-Präsident(in)
- c) Schriftführer(in)
- d) Schatzmeister(in)
- e) Fachvorstand
- f) Vorstand für PR/Marketing

2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.

3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Insbesondere sind seine Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Festlegen der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- c) Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- d) Berufung von Referenten zur Abdeckung von speziellen Aufgabenbereichen, z.B. Pressearbeit, Mitgliederbetreuer, Weiterbildung etc.
- e) Fachliche Betreuung und Koordination von Arbeitskreisen
- f) Veröffentlichung von Beiträgen zum Themenfeld Usability
- g) Mitgliederbetreuung
- h) Betreuung der Themen Aus- und Weiterbildung

7) Der Vorstand und die Referenten treffen sich gemeinsam zu mindestens zwei Vorstandsversammlungen im Jahr.

8) Die Vorstandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

- 9) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Beschlüsse der Vorstandsversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Referenten

- 1) Der Vorstand kann gemäß §30 BGB Personen zur Bearbeitung spezieller Aufgabenbereiche berufen und auch abberufen. Die Aufgabenbereiche werden vom Vorstand festgelegt.
- 2) Referenten werden für die Dauer von maximal 1 Jahr berufen. Die unbegrenzte Erneuerung der Berufung von Referenten ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Referenten bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) Referenten informieren den Vorstand über ihre Aktivitäten in einem vierteljährlichen Bericht.

§ 11 Arbeitskreise

- 1) Arbeitskreise beschäftigen sich mit fachlichen Themen im Berufsfeld Usability und User Experience.
- 2) Alle Arbeitskreise handeln Ziel- und Ergebnisorientiert.
- 3) Ein Arbeitskreis kann von jedem Mitglied unter Vorlage der Ziele des Arbeitskreises, der Beschreibung der Inhalte der Arbeit und der Liste anderer interessierter Teilnehmer der Mitgliederversammlung zur Gründung vorgeschlagen werden.
- 4) Arbeitskreise werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgelöst. Die auf der in Abs. 3 genannten Liste aufgeführten Personen wählen nach der Einrichtung eines Arbeitskreises die erste Arbeitskreisleitung, welche mindestens aus einem Arbeitskreisleiter und seinem Stellvertreter besteht, für die Dauer von 1 Jahr. Danach wählen alle Angehörigen des jeweiligen Arbeitskreises die Arbeitskreisleitung. Die jeweilige Arbeitskreisleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine neue Leitung gewählt worden ist. Angehöriger eines Arbeitskreises kann jedes Mitglied werden. Es hat dazu in Textform einen Antrag an die Arbeitskreisleitung zu richten. Das Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform auch wieder aus einem Arbeitskreis austreten. Die Arbeitskreisleitung hat für die Organisation der ziel- und ergebnisorientierten Arbeit der Arbeitskreise zu sorgen.
- 5) Die Arbeitskreisleitung informiert den Vorstand regelmäßig über den Arbeitsfortschritt und in jeder Mitgliederversammlung die Mitglieder.

§ 12 Kassenführung

- 1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
- 2) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung

festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.